

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. Dezember 2010

§ 73 Vereidigung

(Bericht Regierungsrat, 14.12.2010)

Siegfried Noser, Oberurnen, ergreift das Wort und will namens der SVP-Landratsfraktion einen Änderungsantrag stellen.

Der *Vorsitzende* macht ihn darauf aufmerksam, dass er ihm erst als vereidigtes Ratsmitglied das Wort erteilen könne.

Peter Rothlin, Oberurnen, verweist – ohne dass ihm das Wort erteilt worden wäre – auf Artikel 2 Absatz 3 der Landratsverordnung. Daraus gehe klar hervor, dass nicht vereidigte Mitglieder zuhanden der Validierung, also zur Wahlgültigkeit, reden dürfen. Bei der konstituierenden Sitzung steht die Gültigkeit jeder Wahl zur Diskussion; die Vereidigung findet anschliessend statt. Jedes Landratsmitglied darf somit vor der Eidesleistung zur Wahlgültigkeit sprechen.

Der *Vorsitzende* zitiert Artikel 4 Absatz 5 Landratsverordnung: „Wer weder den Eid noch das Gelübde leistet, darf an den Verhandlungen des Landrates und seiner Kommissionen nicht teilnehmen.“ – Im Saal kommt Unruhe auf. – Der *Vorsitzende* erklärt, laut Ratsschreiber und Vizepräsident, beides Juristen, könne gemäss Landratsverordnung das Wort einem gewählten Mitglied nur nach abgelegtem Eid oder Gelübde erteilt werden. S. Noser werde nach dem Erfüllen dieser Pflicht das Wort erhalten.

Peter Rothlin verliest das Votum Noser: „Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich einen Abänderungsantrag, wie folgt: Meine Person [also S. Noser] ist ohne Vorbehalt und vollumfänglich zu vereidigen. – Meiner Meinung nach, und da bin ich nicht allein, gibt es keinen Eid unter Vorbehalt. Ein Eid wird vollumfänglich geleistet oder eben nicht. Ein Eid ist etwas Ernsthaftes und Wichtiges. Darum bin ich nicht bereit, mich nur provisorisch, halbherzig oder unter Vorbehalt vereidigen zu lassen. – Wie der Regierungsrat ja selber schreibt, ist die Differenz zum letzten Listenplatz auf der Liste der SVP so gross, dass ein allfälliger Sitzverlust der SVP nicht meine Person treffen würde; wie das Verfahren auch ausgeht: Ich behalte meinen Sitz und bin deshalb vollumfänglich zu vereidigen. – Im laufenden Verfahren sind Wahlzettel von allen Parteien betroffen. Alle Parteien und alle Gewählten sind jetzt Gegenstand der Untersuchung und nicht mehr meine Person. Folgt man der Sichtweise des Regierungsrates hätten alle Landrätinnen und Landräte aus dem Wahlkreis Glarus Nord nur provisorisch vereidigt werden dürfen.“

Landammann *Röbi Marti* erklärt erneut, es habe nicht die Regierung die Sache in Gang gebracht, sondern es hätten dies Stimmberechtigte mit Beschwerdeerhebung getan. Mittlerweile ist das strafrechtliche Verfahren mit der Einstellungsverfügung des Verhörrichters beendet. Aus strafrechtlicher Sicht werden somit keine Wahlzettel ungültig erklärt. Hingegen sind die abstimmungsrechtlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. – Nach aktuellem Kenntnisstand erachtet es der Regierungsrat für angezeigt, S. Noser unter Vorbehalt zu vereidigen, wie dies ja mit einem anderen Mitglied geschah. – Alle müssten sich jedoch bewusst sein, dass Wählen und Abstimmen hohe Güter sind und ihnen Sorge zu tragen ist. Die Regierung wird dem mit einem Antrag auf klarere Grundlage im Abstimmungsgesetz Rechnung tragen. – Über den gestellten Antrag hat der Landrat gestützt auf seine eigene Verordnung zu entscheiden.

Abstimmung: Der Antrag der SVP wird mit 20 zu 30 Stimmen abgelehnt. S. Noser ist unter Vorbehalt zur Eidesleistung zugelassen.

Siegfried Noser erklärt, er lasse sich nicht unter Vorbehalt vereidigen, und er dankt jenen, die für seinen Antrag stimmten.

Der *Vorsitzende* fordert ihn auf, den Saal zu verlassen und wünscht ihm schöne Festtage und alles Gute.

Siegfried Noser sowie Peter Rothlin verlassen den Saal.